

Satzung der Esperanto-Liga Berlin e.V.

Vorbemerkung:

In dieser Satzung werden Personenbezeichnungen geschlechtsneutral verwendet.

1. Name, Sitz, Geschäftssprachen und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Esperanto-Liga Berlin“ e.V. (ELB).
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist im dortigen Vereinsregister eingetragen.
- 1.3 Die Geschäftssprachen sind Esperanto und Deutsch.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck

- 2.1 Der Verein übt parteipolitische Neutralität sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz. Er setzt sich für Völkerverständigung, insbesondere für eine Erziehung zum Frieden und zur Toleranz ein. Hierzu bedient er sich der internationalen Sprache Esperanto in der Überzeugung, dass die Verbreitung des Esperanto einen wertvollen und wichtigen Beitrag zur Schaffung einer vertrauensvollen und friedlichen Atmosphäre unter den Völkern leistet.
- 2.2 Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:
 - Veranstaltungen, die die Idee, Verbreitung und Anwendung der internationalen Sprache Esperanto fördern,
 - Pflege und Unterrichtung der Internationalen Sprache Esperanto.

3. Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke der Völkerverständigung sowie der Erziehung und der Volksbildung im Sinne der Abgabenordnung, in der jeweils gültigen Fassung. Unter Völkerverständigung werden hierbei alle in Ziffer A 10 der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung oder eventuellen Nachfolgeregelungen genannten Zwecke verstanden, unter Erziehung und Volksbildung ebenso alle in Ziffer A 4 der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung oder eventuellen Nachfolgeregelungen genannten Zwecke. Die Verfolgung wirtschaftlicher, politischer, religiöser und weltanschaulicher Ziele ist ausgeschlossen. Seine Mittel, auch etwaige Gewinne, dürfen nur für die satzungsmäßigen Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Autor

Deleted: Er ist selbständige Ortsgruppe des Deutschen Esperanto-Bundes e.V. (Berlin).

4. Mitgliedschaft

- 4.1 Der Verein hat ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder. Einzelheiten regelt die von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung.
- 4.2 Ordentliche Mitglieder werden auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand, in strittigen Fällen durch die Mitgliederversammlung aufgenommen.
- 4.3 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod.
- 4.4 Der Austritt ordentlicher Mitglieder ist nur zum Jahresende möglich. Er muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Ordentliche Mitglieder, die mit der Zahlung des Beitrags trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand sind, können vom Vorstand aus der Liste der ordentlichen Mitglieder gestrichen werden.
- 4.5 Wenn ein Mitglied grob oder nachhaltig gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins verstößt, kann es durch Beschluss des Vorstands, in strittigen Fällen durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Der Ausgeschlossene kann binnen 30 Tagen nach Zugang des Ausschlusses einen schriftlichen Protest an die Beschwerdekommision richten. Die Beschwerdekommision hat anschließend die Aufgabe, den Fall für die nächste Mitgliederversammlung aufzubereiten. Bei besonderen Umständen kann sie eine Mitgliederversammlung einberufen lassen. Die Mitgliederversammlung entscheidet schließlich, ob der Protest berechtigt ist. Wenn die Mitgliederversammlung entscheidet, dass der Protest berechtigt ist, wird der vor Ausschluss bestehende Mitgliedsstatus des Ausgeschlossenen wieder hergestellt.
- 4.6 Einzelmitglieder können sich zu Gruppen zusammenschließen. Die Gruppen können sich nach örtlichen, fachlichen, politischen, religiösen und weltanschaulichen Gesichtspunkten bilden und sich eine eigene Satzung und Beitragsordnung geben, die der Bestätigung durch den Vorstand bedarf.

Autor

Deleted: Ordentliche Mitglieder müssen ordentliche Mitglieder des Deutschen Esperanto-Bundes e.V. (Berlin) nach dessen Satzung sein.

Autor

Deleted: , bei ordentlichen Mitgliedern ferner durch die Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft im Deutschen Esperanto-Bund e.V. (Berlin). .

5. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Kassenprüfer
- d) der Beirat
- e) die Beschwerdekommision

Jedes Organ kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben, die sich mit dieser Satzung im Einklang befinden muss. Sie ist dem Vorstand zur Kenntnis und Veröffentlichung im Internet vorzulegen.

6. Mitgliederversammlung

- 6.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und Mitgliederversammlung nach § 32 BGB. Stimmberechtigt sind:
- a) die ordentlichen Mitglieder, die die Beiträge für das laufende Jahr bezahlt haben,
 - b) Ehrenmitglieder.
- 6.2 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- 6.3 Die Mitgliederversammlung legt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins fest. Sie ist insbesondere zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte der Organe
- b) Wahl und Abberufung des Vorstands oder einzelner seiner Mitglieder und des Kassenprüfers,
- c) Entlastung des Vorstands sowie des Kassenprüfers,
- d) Festsetzung von Beiträgen,
- e) Beschlussfassung über Haushaltsplan und Jahresabschluss,
- f) Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern in strittigen Fällen,
- g) Ausschluss von Mitgliedern in strittigen Fällen,
- h) Festsetzung von Zeit und Ort künftiger Mitgliederversammlungen,
- i) Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.
- j) Entscheidung über die Gültigkeit von Protesten nach Ausschluss von Mitgliedern.

- 6.4 Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen
- a) auf Beschluss der Mitgliederversammlung,
 - b) auf Beschluss des Vorstands,
 - c) wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe eines Grundes verlangt.
 - d) auf Verlangen der Beschwerdekommision
- 6.5 Die Einberufung der Mitgliederversammlung und die Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Eingeladen werden kann durch schriftliche Mitteilung per Brief oder per elektronischer Post. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand stets den aktuellen Stand der erforderlichen Adressdaten mitzuteilen. Kann aufgrund von falschen Adressdaten ein Mitglied nicht eingeladen werden, führt dies nicht zur Unwirksamkeit der Beschlüsse auf der Mitgliederversammlung.
- 6.6 Anträge zur Tagesordnung, soweit sie die Satzung, Beiträge oder Auflösung des Vereins betreffen, sind schriftlich beim Vorstand einzureichen und werden auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt, die frühestens vier Wochen später stattfindet.
- 6.7 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter bzw. von einem anderen Mitglied des Vorstands einberufen und in der Regel vom Vorsitzenden geleitet. Mit der Leitung kann jedes ordentliche Mitglied beauftragt werden.
- 6.8 Aus ihrer Mitte bestimmt die Mitgliederversammlung einen Protokollführer. Das Protokoll wird von ihm und den Versammlungsleitern unterzeichnet.
- 6.9 Die Mitgliederversammlung stimmt in der Regel offen ab. Eine Übertragung von Stimmen ist nicht zulässig. Nichtteilnahme an der Mitgliederversammlung bedeutet Stimmverzicht. Eine geheime Stimmabgabe ist erforderlich, wenn ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es verlangt.
- 6.10 Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Auflösung eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen nötig.
- 6.11 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall aller seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Deutschen Esperanto-Bund e.V. mit Sitz in Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für die Völkerverständigung zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

7. Vorstand

- 7.1 Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Ihm gehören mindestens drei Personen an: der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig.

7.2 Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind je einzelvertretungsberechtigt als Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Sie regeln untereinander die Wahrnehmung der Vertretungsbefugnis. Die Haftung ist auf den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden beschränkt. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind nicht vertretungsberechtigt.

7.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Blockwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstands dürfen wiedergewählt werden. Sie führen ihr Amt bis zur Neuwahl oder Wiederwahl. Die Mitglieder des Vorstands müssen ordentliche Mitglieder sein.

7.4 Der Vorstand kann für einzelne Arbeitsbereiche und Themen Beauftragte ernennen und entlassen.

8. Kassenprüfer

8.1 Die Mitgliederversammlung wählt den Kassenprüfer für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Der Kassenprüfer darf nicht dem Vorstand angehören und muss ein ordentliches Mitglied sein.

8.2 Der Kassenprüfer überprüft jährlich die Kassenführung und den Jahresabschluss und berichtet der Mitgliederversammlung.

9. Beirat

9.1 Der Beirat besteht aus den Vertretern der Gruppen. Er nimmt an den Vorstandssitzungen mit Sitz- und Rederecht teil. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand beschlossen wird.

10. Beschwerdekommision

10.1 Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren die Beschwerdekommision als unabhängiges Organ.

10.2 Die Beschwerdekommision besteht aus drei Mitgliedern, die keinem anderen gewählten Gremium des Vereins angehören dürfen.

10.3 Die Beschwerdekommision vermittelt in Streitfällen zwischen dem Vorstand und den Mitgliedern.

11. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung von 2013. Bis zur Eintragung dieser Satzung bleiben alle nach der bisherigen Satzung gewählten Amtsträger in ihren Ämtern.

Autor
Deleted: 0

Autor
Deleted: 08

Autor
Deleted: -